

5. Ist vom Stimmrecht bei den Beschlussfassungen der Schuldverschreibungsinhaber nach §§ 1, 10, 11 SchVerschrG. der Schuldverschreibungsinhaber ausgeschlossen, der die schuldenende Aktiengesellschaft völlig beherrscht?

Gesetz, betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (RGBl. S. 691), abgeändert durch das Gesetz zur Änderung des vorbezeichneten Gesetzes vom 14. Mai 1914 (RGBl. S. 121), durch die Notverordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (RGBl. I S. 447) und durch das Gesetz über die Anwendung von Vorschriften des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 523) — SchVerschrG. — §§ 1, 10, 11.

II. Zivilsenat. Urf. v. 6. November 1936 i. S. B. (Bl.) w. Ver. B.-u. P.-AG. (Befl.). II 69/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zum Sachverhalt wird Bezug genommen auf die in RGZ. Bd. 148 S. 3 den Gründen des früheren Revisionsurteils in derselben Sache vom 30. (nicht 12.) April 1935 II 349/34 vorangestellte Darstellung. Auf die damalige Zurückverweisung der Sache ist die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen worden. Seine Revision führte abermals zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich gegen die Annahme der Stimmberechtigung der Banken mit den aufgetauften Schuldverschreibungen, die gegen § 10 Abs. 4 SchVerschrG. verstoße, in dessen Satz 1 der Schuldner als nicht stimmberechtigt für die in seinem Besitz befindlichen Schuldverschreibungen erklärt wird. Die Entscheidung des

Berufungsrichters sei lediglich auf die Frage gestellt, ob die Schuldverschreibungen mit Wissen und Willen der Beklagten für deren Rechnung angekauft gewesen seien. Das sei aber rechtsirrig, weil sich auch in dem Falle, daß die Banken für sich gekauft hätten, die Anwendung des § 10 Abs. 4 SchVerschrG. auf die im Eigentum der Banken stehenden Schuldverschreibungen aus der Abhängigkeit der Beklagten von den Banken ergebe. In dem Revisionsurteil vom 30. April 1935 sei nicht ausgesprochen, daß der § 10 Abs. 4 außer im Falle des Schuldverschreibungsbefizes des Schuldners selbst nur dann anwendbar sei, wenn ein Dritter mit Wissen und Willen des Schuldners für dessen Rechnung Schuldverschreibungen erworben habe. In RRG. Bd. 146 S. 385 (391) sei aber für das Aktienrecht dem Fall des Aktienbesizes einer nicht stimmberechtigten Person der Fall gleichgestellt, daß die Aktien sich im Eigentum einer von der nichtstimmberechtigten Person abhängigen juristischen Person befänden. Das werde auch in dem umgekehrten Falle gelten müssen, daß die nichtstimmberechtigte juristische oder natürliche Person von dem Aktieneigentümer vollständig beherrscht werde. Dann träfen die Erwägungen der angezogenen Entscheidung in derselben Weise zu. In dieser Hinsicht müsse für § 10 SchVerschrG. daselbe gelten wie für die Stimmverbote des Aktienrechts. Nicht nur die Schuldverschreibungen, die im Eigentum des Schuldners, sondern auch diejenigen, die im Eigentum einer vom Schuldner vollkommen abhängigen natürlichen oder juristischen Person stehen, müßten von der Abstimmung ausgeschlossen sein. Dann müsse das aber auch für diejenigen Schuldverschreibungen gelten, deren Eigentümer den Schuldner vollständig beherrschten. Daher habe der Berufungsrichter auf das Vorbringen des Klägers in den näher bezeichneten Schriftsätzen nebst Beweis Antrag eingehen müssen, daß der von den Banken eingesetzte Vorstand der Beklagten nichts zu sagen gehabt habe und ganz von den Banken abhängig gewesen sei. Daß das Kammergericht bei Prüfung dieses Vorbringens eine Feststellung im Sinne des Klägers getroffen hätte, sei um so mehr zu unterstellen, als nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme diejenigen Persönlichkeiten, die als Organe der Beklagten z. B. bei Unterzeichnung der Ankaufofforderungen diese vertreten hätten, von der Angelegenheit nichts gewußt hätten und als R. bestätigt habe, daß nach der Zahlungseinstellung die kaufmännische Leitung der Beklagten nur noch bei

dem Büro in Berlin gelegen habe, das von den Banken eingerichtet worden sei.

Diesem ersten Revisionsangriff vermag der Senat nicht stattzugeben. Daß von der Revision verwertete, vor dem früheren Revisionsurteil in dieser Sache erlassene Urteil RGZ. Bd. 146 S. 385 hatte über einen anderen Streitgegenstand zu befinden. Dort handelte es sich um eine aktienrechtliche Frage und nicht um das allgemeine Ruhen des Stimmrechts, wie es jetzt durch die Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) in § 226 Abs. 5 HGB. n. F. gesetzlich geordnet ist, sondern um einen Fall des Stimmrechtsausschlusses in bestimmten Angelegenheiten nach § 252 Abs. 3 HGB. a. F. und nach § 266 Abs. 1 Satz 2 HGB. n. F. (vgl. hierzu RGZ. Bd. 146 S. 71 [76]). Nach dem Auspruch des erkennenden Senates Bd. 146 S. 391 hat dort der Gesichtspunkt vorgevaltet, daß Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaft bei der Bildung des körperschaftlichen Willens über ihre Entlastung oder die Prüfung ihres Geschäftsgebarens nicht Richter in eigener Sache durch Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sein sollen. Die Übertragung dieser und anderer gleichartiger Bestimmungen des Aktienrechts auf die Beschlussfassungen in den Versammlungen der Schuldverschreibungsinhaber nach dem Schuldverschreibungsgesetz, die in der Rechtslehre vertreten wird, spielt hier keine Rolle. Auch zeigte sich für die in jener Entscheidung nach der besonderen Gestaltung des Falls insoweit angenommene Gleichstellung zwischen dem zu entlastenden Vorstandsmitglied als natürlicher Person und einer von ihm allein rechtlich bestimmten aktienbesitzenden juristischen Person (Gesellschaft mbH.) im Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreits kein Gegenbild. Festgestellt und von den Revisionsangriffen nicht betroffen ist, daß die Banken die Schuldverschreibungen, mit denen sie das Stimmrecht ausgeübt haben, für sich erworben und nicht — im Sinne des § 226 Abs. 5 HGB. — für Rechnung der Beklagten innegehabt haben. In jenem Falle RGZ. Bd. 146 S. 385 ist, weil der gesetzlich nicht stimmberechtigte Beteiligte am Gegenstand der Beschlussfassung den an sich stimmberechtigten Aktieninhaber rechtlich völlig beherrscht hat, auch dieser sonst Stimmberechtigte von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen worden. Hier soll der andere Fall gegeben sein, daß der nach dem Gesetze zum Stimmen berechtigte Schuldverschreibungs-

inhaber auch den — schon mangels Schuldverschreibungsbefizes — zum Stimmen nicht berechtigten Schuldner völlig beherrschte. Das gesetzlich gebotene Ruhen des Stimmrechts der eigene Aktien innehabenden Aktiengesellschaft folgt nach dem Urteil des Erkennenden Senats RGZ. Bd. 149 S. 305 (310) aus dem Wesen der Aktiengesellschaft; aber das Stimmrecht der abhängigen Aktiengesellschaft wird dort im Gegensatz zu den Ableitungen der Revision nach der Gesetzeslage bejaht. Für den Schuldner der ausgegebenen Schuldverschreibungen folgt der gesetzliche Ausschluß vom Stimmen nach § 10 Abs. 4 SchVerschrG. eben aus der Schuldnerereignenschaft. Der Schuldner kann und soll naturgemäß darüber nicht mitbestimmen, was zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsinhaber, seiner schuldrechtlichen Gegner, mit Wirkung für alle diese Gläubiger geschehen soll. Schuldner aus diesen Schuldverschreibungen der Beklagten sind aber die Banken nicht geworden, sondern sie haben im Gegenteil das Gläubigerrecht erworben. Dieses ihr Gläubigerrecht wahrzunehmen, ist ihnen durch das Schuldverschreibungsgesetz nicht verjagt, selbst wenn sie nach dem jetzigen Sachvortrag des Klägers bei der schuldenenden Aktiengesellschaft nicht nur als Inhaber der Mehrheit der Aktien Einfluß auf die körperchaftliche Willensbildung gehabt haben, sondern sie tatsächlich völlig beherrscht haben. Nach den späteren, von der Revision angeführten Schriftsätzen ging die Behauptung des Klägers dahin, daß die Banken die Sanierung der Beklagten lediglich als ihre eigene Sache in die Hand genommen und dazu ein Verfahren eingeschlagen hätten, wobei ein von ihnen in Berlin eingerichtetes Büro mit von ihnen eingesetzten, aus früheren Angestellten der Banken B. und R. bestehenden Leitern nur die technische Durchführung zu besorgen gehabt habe. Diese Leiter des Büros hätten in Wahrheit den Vorstand der Beklagten gebildet, aber auch nichts zu sagen gehabt. Die Banken als Aufsichtsrat seien an Stelle des Vorstandes getreten und hätten „mit dessen stillschweigender Ermächtigung“ für die verklagte Gesellschaft gehandelt, — wobei unklar bleibt, mer als Vorstand diese „Ermächtigung“ gegeben haben soll, die Leiter des Berliner Büros oder ein noch fortbestehender handelsgerichtlich eingetragener alter Vorstand, und wie sich die „Ermächtigung“ zu dem „An-die-Stelle-treten“ verhält. — Dieses ganze Vorbringen vermag daran nichts zu ändern, daß eben die Banken, welche die Sanierung

der Beklagten in die Hand nehmen wollten und sollten und insbesondere für die Fortführung des Betriebes der Beklagten sorgen mußten, doch nicht Schuldner der Anleihe geworden sind. Als Schuldner können sie auch nicht um deswillen behandelt werden, weil die Sache so lag, daß im Falle des befürchteten und durch die Sanierung abzuwendenden Konkurses das nach Absonderung der den Schuldverschreibungsinhabern unterpfändlich haftenden Werte noch verbleibende Vermögen der Beklagten die Masse gebildet hätte, aus der sie als sonstige Gläubiger und schließlich als Aktionäre der Beklagten neben anderen allein noch ihre Befriedigung hätten finden können. Stieg und fiel so wertmäßig ihr in Gläubigerforderungen und in Aktien sich darstellender Vermögensteil mit dem Restvermögen der Beklagten, so ergab sich daraus wirtschaftlich in gewissem Umfang eine Nämlichkeit zwischen ihnen und der Beklagten, niemals aber die nach dem Gesetze wesentliche Schuldner-eigenschaft. Ebensovienig konnte diese durch ein Handeln an Stelle oder mit Ermächtigung des Vorstandes geschaffen werden. Der Fall einer Einmann-Aktiengesellschaft, für den wohl Gleichheit zwischen Gläubiger und Schuldner anzunehmen wäre, wenn der Inhaber aller Aktien der schuldenenden Gesellschaft auch Schuldverschreibungsinhaber ist, liegt hier nicht vor. Auf das frühere Revisionsurteil RGZ. Bd. 148 S. 14 bis 16 ist zu verweisen wegen der gesetzlichen Vorkehrung und eines Bedürfnisses weiterer Ausdehnung des völligen Ruhens des Stimmrechts, mit dem dann allerdings die Möglichkeit einer rechtswirksamen Beschlußfassung unter den übrigen Schuldverschreibungsinhabern gewahrt bliebe, weil bei Anwendung des § 10 Abs. 4 die gesetzlich erforderlichen Mehrheiten nach § 11 Abs. 4 SchVerschrG. unter Absehung der ruhenden Stimmen zu berechnen wären. Es besteht kein hinreichender Grund und keine Handhabe dafür, das notwendige Gegengewicht dagegen, daß bei einer Sachlage, wie geschildert, ein Beteiligter das Stimmrecht in eigenmächtigem Interesse als sonstiger Gläubiger und als Aktionär ausüben konnte, wo anders hinzulegen als in die im Streitfall eintretende Nachprüfung, ob nach § 1 SchVerschrG. die beschließende Mehrheit zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Schuldverschreibungsinhaber gehandelt hat.